

## **I. Allgemein vereidigte Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen**

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einen Eid zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde; diesen Eid muss er grundsätzlich für jedes Verfahren gesondert leisten. § 189 Abs. 2 GVG bietet allerdings die Möglichkeit, sich stattdessen auf einen **allgemein geleisteten Eid** zu berufen. Diese allgemeine Beeidigung dient allein der Verfahrensvereinfachung. Sie ist weder Nachweis einer besonderen Qualifikation noch bedeutet sie eine Zulassung oder Anstellung.

Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit eine nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung von der Landesjustizverwaltung **ermächtigte Übersetzerin oder ein ermächtigter Übersetzer** bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen/der Dolmetscher umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen/der Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung einer fremdsprachlichen Urkunde. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.

Die allgemeine Vereidigung von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen zur Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke für das Gebiet des Saarlandes erfolgt nach Maßgabe des § 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG) vom 4. Oktober 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 1409).

## **II. Verzeichnis der Sprachmittler**

Nach § 6 Abs. 5 Satz 6 SAG GVG führt der Präsident des Landgerichts für das Saarland eine Datenbank, in die die/der allgemein vereidigte Dolmetscher/in und Übersetzer/in eingetragen wird. In diese Datenbank sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, das Datum der Vereidigung und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in dieser Datenbank eingetragenen Personen und die Aktualität besteht nicht.

Die Datenbank wird im Internet unter der Adresse [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) veröffentlicht.

## **III. Voraussetzungen für die allgemeine Vereidigung**

### **1. Antragsverfahren**

Die allgemeine Vereidigung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 SAG GVG auf schriftlichen Antrag. Hierfür ist der amtliche Vordruck zu benutzen und mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Der Antrag ist auf der Internetseite des Landgerichts [www.lg-sb.saarland.de](http://www.lg-sb.saarland.de) unter dem Link Aufgaben/Dolmetscher und Übersetzer als PDF-Datei eingestellt und kann dort ausgefüllt werden.

**Die Übersendung des Antrages mit den erforderlichen Anlagen soll als E-Mail an [poststelle@lg.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@lg.justiz.saarland.de) erfolgen.**

**Anschrift siehe unter Ziffer VII Kontakt**

### **2. Nachweis der persönlichen Eignung**

Der Antrag auf allgemeine Vereidigung ist zwingend abzulehnen, wenn der Antragsteller über den Antragsteller eine gerichtliche Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als gerichtlicher Dolmetscher/Übersetzer ergibt.

- a. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- b. wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht

- a. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
- b. volljährig ist,
- c. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d. seine Eignung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesen hat.

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. a) und b) kann abgesehen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. d) kann abgesehen werden, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

Legen Sie zum Nachweis der persönlichen Eignung bitte folgende Unterlagen vor:

- ein polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (**Belegart „O“**). Das Zeugnis beantragen Sie bei ihrer Meldebehörde, geben als Empfängerin die Adresse des Landgerichts Saarbrücken an und als Verwendungszweck „Antrag auf Vereidigung als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in“
- eine Erklärung, dass Sie weder im Schuldnerverzeichnis des für Sie zuständigen Amtsgerichts (anzufordern beim zuständigen Amtsgericht) noch im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichts (abzurufen über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) eingetragen sind
- eine Erklärung, dass Sie nicht im Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Inso eingetragen sind.

### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung erfordert nach § 6 Abs. 3 Satz 4 SAG GVG den Nachweis durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung. Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

Der Nachweis der vorbeschriebenen, auf sehr hohem Niveau liegenden Sprachkompetenz wird sich danach bei vielen Sprachen nur durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK-oder sonstige staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erbringen lassen, z.B. mit einem

- Dolmetscher-oder Übersetzerdiplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich: Sprachen) oder
- Prüfungszeugnis der Industrie-und Handelskammer über eine Dolmetscher-oder Übersetzerprüfung zum staatlich anerkannten Dolmetscher und Übersetzer.

Wenn für bestimmte, weniger verbreitete Sprachen dieser Nachweis nicht geführt werden kann, kommt als anderweitiger Befähigungsnachweis eine längere, nicht nur vereinzelte und erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dolmetschens und Übersetzens, insbesondere für Behörden und Gerichte im Wege der Beeidigung im Einzelfall, nach fundierter Ausbildung in der Ausgangs-und Zielsprache in Betracht. Im Übrigen sind an die Qualität des Eignungsnachweises in anderer Weise hohe Anforderungen zu stellen. So wird verlangt, dass die hinreichende Qualität der Tätigkeit durch einschlägige, aussagekräftige Zeugnisse belegt wird, deren Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit keinen ernsthaften Zweifeln begegnen können, dass sie hinsichtlich ihrer Aussagekraft und ihres Beweiswertes als der staatlichen Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer gleichwertig erachtet werden können.

Soll der Eignungsnachweis durch einen ausländischen Hochschulabschluss nachgewiesen werden, wird der Präsident des Landgerichts prüfen, ob dieser Abschluss wie ein inländischer Abschluss anerkannt wird. Haben Sie insofern Bedenken, können Sie entsprechende Auskünfte über das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einholen, das Sie unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) (extern) finden. Ist Ihr Abschluss dort nicht aufgeführt, kann im Einzelfall eine Bewertung durch die Gutachterstelle der ZAB erforderlich sein. Kontaktdaten hierzu finden Sie unter [www.kmk.org/zab.html](http://www.kmk.org/zab.html) (extern).

Reichen Sie bitte unbeglaubigte Ablichtungen mit Ihrem Antrag ein. Originalbescheinigungen sind am Terminstag zur Vereidigung bereit zu halten. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

#### IV. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

##### 1. Allgemeines

Über die Vereidigung entscheidet der Präsident des Landgerichts Saarbrücken. Dabei erfolgt eine ausdrückliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen auch unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches. Nach Aushändigung des Vereidigungsprotokolls kann der/die Dolmetscher/in oder Übersetzer/in die Bezeichnung

**„Für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in“**

führen.

Sie sind verpflichtet

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
- Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Saarlandes zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
- dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung der allgemeinen Vereidigung kann nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) innerhalb eines Monats, nachdem die ablehnende Entscheidung der antragstellenden Person bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken **Widerspruch** erhoben werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken gewahrt. Hilft der Präsident des Landgerichts Saarbrücken dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts über den Widerspruch.

##### 2. Tätigkeit der vereidigten Übersetzer/innen, Bestätigungsvermerk, Unterschriftsprobe

Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin/der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr/ihm anvertraute Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin/den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

**„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ..... Sprache wird bescheinigt“**

Ort, Datum, Unterschrift

**Durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein vereidigte/r Übersetzer/in für die .....Sprache.**

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Ferner sind die vereidigte Übersetzerin/der vereidigte Übersetzer verpflichtet, bei dem Präsidenten des Landgerichts die persönliche Unterschrift zu hinterlegen. Der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin/dem Übersetzer herrührt und dass sie/er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

#### **V. Dauer, Erlöschen, Widerruf, Ordnungswidrigkeit**

Das Recht, sich auf die allgemeine Vereidigung zu berufen, wird widerruflich für längstens sieben Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Dolmetscherin/der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin/der Übersetzer rechtzeitig zu hören, ob die Eintragung in der Liste für weitere sieben Jahre fortbestehen soll. Erfolgt hierauf binnen eines Monats nach Aufforderung keine Äußerung, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen. Im Übrigen ist das Recht, sich auf die allgemeine Vereidigung zu berufen, zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 SAG GVG dafür tatsächlich nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden. Der Widerruf führt auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II genannten Verzeichnis. Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die allgemeine Vereidigung sind unverzüglich zurückzugeben. Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein vereidigte(r) Dolmetscher/in oder Übersetzer/in für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgenannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-Euro geahndet werden,

#### **VI. Kosten**

Im Falle einer allgemeinen Vereidigung fallen nach dem Landesjustizkostengesetz Artikel 1, Ziff. 7 Nr. 4 Gebühren in Höhe von **140,-€** an.

#### **VII. Kontakt**

Antrag und einzureichende Unterlagen sind an folgende Anschrift zu richten:

Präsident des Landgerichts Saarbrücken  
-Dolmetscher und Übersetzer  
Postfach 101552  
66015 Saarbrücken  
E-Mail: [poststelle@lg.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@lg.justiz.saarland.de)

Ansprechpartner bei weiteren Fragen zum Vereidigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Landgerichts

[www.saarland.de/landgericht\\_saarbruecken.htm](http://www.saarland.de/landgericht_saarbruecken.htm)

unter dem Link Ansprechpartner (Auskünfte für Dolmetscher und Übersetzer).